

## **Rechtslage zur Versicherungspflicht von Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere**

**Das Bundesamt für Gesundheit BAG bestätigte im November 2008 die Weisung zur Versicherungspflicht der Sans-Papiers, die das Bundesamt für Sozialversicherung BSV Ende 2002 an die Krankenversicherer herausgegeben hatte.**

Im Folgenden die Stellungnahme des BAG, Abteilung Aufsicht Krankenversicherung, vom 25. November 2008 zum Versicherungsschutz von Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere:

„Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich für Krankenpflege versichern lassen (Art. 3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG).

Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach den Artikeln 23 bis 26 des Zivilgesetzbuches (ZGB, Ar. 13 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts).

Der Aufenthaltsort gilt als Wohnsitz, wenn ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar ist oder ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden ist (Art. 24 ZGB).

Auch Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere, die sich im Sinne von Artikel 24 ZGB in der Schweiz aufhalten, unterstehen demnach der Versicherungspflicht gemäss KVG. **Die Versicherer sind deshalb verpflichtet, Personen zu versichern, welche die oben umschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich Wohnsitz erfüllen.“**